

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Abweichung vom
05.06.2023

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Kirchstr. 2a, Flst. Nr. 1776/4**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage.

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr. 2243, 2242, 1776, 998/6, 2281, 2281/1

Bürgermeisteramt



Bauvorhaben:

Abweichung von Öffnungen in Brandwänden – Entfernung der Glasbausteine und Einbau einer F60 Verglasung

Stellungnahme:

Stellungnahme Brandschutz:
Geopro GmbH
Gaswerkstr. 17
78333 Stockach

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Abweichung von Öffnungen in Brandwänden:
Entfernung von Glasbausteinen und Einbau einer F60 Verglasung,
Kirchstraße 2a, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 1776/4

Im Zuge der energetischen Sanierung sollen die teilweise defekten Glasbausteine in der Grenzwand des bestehenden Mehrfamilienhauses durch eine F60 Festverglasung mit „satiniertes Verglasung“ ersetzt werden. Lüftungsöffnungen in den Sanitärräumen erfolgen durch Brandschutz- und Tellerventile. Die restlichen Fenster sind nicht offenbar.

Nach § 7 Abs. 8 LBO AVO sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig. Sie sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen außerdem selbstschließende Abschlüsse in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand haben.

Die Öffnungen stellen eine Abweichung dar.

Die Glasbausteine aus dem Bestand wurden im Jahr 1959 per Grüneintrag genehmigt und stellen somit eine genehmigte Abweichung dar.

Aus Sicht des Sachverständigen Dipl. Sicherheitsingenieur Jürgen Koberstein der Firma Geopro GmbH, der das Brandschutz-Gutachten erstellt hat, ist der Ersatz der Glasbausteine durch eine feuerhemmende Brandschutzfestverglasung unter dem Gesichtspunkt des genehmigten Bestands genehmigungsfähig. Er führt in seinem Gutachten aus, dass er aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben hat.

Unter Bezug auf das oben erwähnte Brandschutz-Gutachten vom 16.05.2023 kann der erforderlichen Abweichung aus Sicht der Stadtverwaltung zugestimmt werden.